

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger

**Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von
München, 1771**

VD18 12138320

Dritter Theil.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16790

Dritter Theil.

CAPUT I.

S. I.

Bon der
Euccess
fion,

Von der Succession oder Nachfolge, da einer in des andern Stelle f Güter oder Jura einztritt, wird zwar unterschiedlich, von dem Titel aber in universalem & singularem getheilet. Titulos universales hat man in Jure mehr nicht als zwey, nämlich arrogationem & hereditatem. Alle übrige tituli, z. E. legatum, donatio, vendatio, permutatio &c sind nur singulares, wann man gleich in dem ganzen Vermögen dadurch succedit, z. E. in donatione vel venditione omnium bonorum. Von dem titulo arrogationis haben wir oben schon gehörret. Von der Erbschaft siehe seq.

§. 2. 3.

und Erbschaft.

Erbshaft oder Håredität (a) bedeutet so viel als einen allgemeinen Begriff aller von dem Verstorbenen hinterlassener Güter und Rechte, zu Latein universitas rerum ac Jurium à defuncto relictorum tam quo ad activa, quam passiva. Von dem modo deferendi (b) wird sie in testamentarjam, legitimam vel paeti-
tiam



tiam getheilet, je nachdem wir solche ex testamento, pacto, oder per legem ab intestato erlangen. Von der testamentaria siehe Cap. seq. 3. Von der pactitia Cap. seq. 11. Von der legitima Cap. 12. Die Eintheilung in civilem & prætoriam ist nur Juris romani, nicht aber moderni. Derjenige nun, welcher titulo hæreditario succedit, heist der Erbe (c) oder hæres, und ist entweder necessarius oder voluntarius, suus, vel extraneus. Unter dem necessario verstehet man heut zu Tage nur noch jenen, welcher nothwendig als Erbe ernannt werden muß, vulgo Notherbe. Suus ist der nächste Erbe des Erblassers, welcher zugleich noch tempore mortis unter seiner väterlichen Gewalt steht. Alle übrige heissen quo ad Jus suitatis extranei. Ueberhaupt (d) muß derjenige, welcher erben will, der Erbschaft würdig und fähig seyn. Von der Unwürdigkeit siehe §. seq. 20. Für unsfähig werden nicht nur Reher und Ungläubige, sondern auch Geächtete und zum Tod Verdamte, wie auch Bettelorden, welche bonorum nicht capaces sind, samt ihren Religiosen geachtet.

§. 4.

So lang der Erblasser noch lebet und schnaußt hæbet, lässt sich (a) von der Erbschaft zwar noch reditas nichts sagen, quia viventis non datur hære^{futura,}
ditar^{delata,} jacens,



adita, ^{vacans} ditas, wann man aber gleichwohl von den nächstesten Blutsverwandten, oder schon in testamento vel caduca ^{ca} heisse. ernannt, mithin hæres præsumptivus ist, so heist es hæreditas futura, welche jedoch noch kein Jus perfectum, sondern nur nudam spem successionis giebt, so weit solche nicht etwann durch ein unwiederrufliches pactum festgesetzt ist. So bald der Erblasser (b) die Augen zu thut, fällt die Erbschaft dem hæredi ab intestato, oder in casu testamenti dem ernannten Erben so weit an, daß er ein unbenehmliches Recht ad hæreditatem delatam erlangt. Bey Erbverträgen oder pactis successoriis fängt das Jus quæsitum schon a tempore pacti, mithin noch in Lebzeiten des Erblassers an, die Execution bleibt aber gleichwohl bis zu seinem Tod in suspenso. Auf den Anfall folget (c) erst der Antritt oder aditio hæreditatis, wie und mit was für Wirkung aber, siehe §. seq. 5. Mitlerweile, bis die Erbschaft entweder angetreten, oder jux a §. seq. 19 ausgeschlagen und repudirt wird, heist es hæreditas jacens oder eine liegende Erbschaft, welche also mit dem Tode des Erblassers ihren Anfang, und mit dem Antritte oder Repudiation ihr Ende nimmt. Von der liegenden Erbschaft saget das axioma, hæreditas jacens repræsentat personam defuncti. Für vacant (d) sieht man die Erbschaft erst als dann an, wann keine wahrscheinliche Hoffnung

von



von einem Erben mehr vorhanden ist, caduca, wann sie dem Fisco, wegen Unwürdigkeit des Erbens, heimfällig wird.

§. 5. 6. 7. 8.

Der Erbschaftsantritt besteht in freywilling De adi-
(a) und zuverlässiger Erklärung, daß man Erbe tione & transmis-
seyn wolle, welches jedoch stückweise niemal an sione hæ-
gehet, sondern die Erbschaft muß entweder ganz reditatis
angetreten, oder ganz repudirt werden. Falls
die Erklärung (b) nicht ausdrücklich, sondern nur
stillschweigend ipso facto geschiehet, heist es pro
hærede gestio, oder wann sich hæres suus
auf eine so andere Art erklaret, immixtio, dann
obwohl hæres suus nach römischem Rechte ipso
Jure hæres ist, bey dem es keiner Adition
mehr vonnothen hatte, so ist doch Jure novo
ein anders eingeführet, propter beneficium
abstinendi, welches hæredi suo & necessario
eben so, wie andern vergönnet wird. Man
präsumirt daher immixtionem so wenig als
aditionem vel pro hærede gestionem, eine
wie die andere ist facti, und muß bewiesen seyn.
Jus & spacium (c) deliberandi, welches dem
Erben vergönnet ist, dauret 30. Jahre lang, so
ferne er nicht a creditoribus oder andern Inter-
essenten auf die Erklärung getrieben wird, dann
da muß er sich wenigst Jure statutario inner dem
von der Obrigkeit bestimmten Termin von ein oder

mehr Monaten bey Verlust der Erbschaft erklären, ob er Erbe seyn wolle oder nicht. Die Hauptwirkung (d) des Antritts ist, daß hæres mit defuncto eto für eine Person geachtet wird, und zwar retro a die mortis defuncti. Solchemnach tritt er in alle seine Jura activa & passiva, exceptis personalissimis, ein, prästet sein factum, hæstet sowohl creditoribus als legatoriis und andern. Die Erbschaft verlieret auch per aditionem ihren Namen, und wird mit dem übrigen Vermögen des Erbenges scher gestalt vermischt, daß es nur einerley patrimonium zusammen ausmacht. Eben deswegen (e) sagt die Regul: hæreditas semel adita ad hæredes quoscunque transmittitur, wohingegen hæreditas futura gar nicht, delata aber nur in gewissen Fällen transmittirt wird.

§. 9.

De petitione hæreditatis. Um die Erbschaft wird (a) entweder in petitorio oder possessorio geklagt, auf jene Art durch die sogenannte petitionem hæreditatis, wobei Kläger drey Dinge zu beweisen hat, nämlich (b) seines Orts das Erbschaftsrecht, den gegentheiligen Besitz von dem, was prätendirt wird, und daß solches zur Erbschaft gehöre. So viel das zweyte requisitum betrifft (c) hat diese Klage nur gegen jenen Inhaber Platz, welcher entweder pro hærede oder pro possessore præsidirt



sidirt. Das erste geschiehet, wann er die Erbschaft darum inhat, weil er selbst Erbe seyn will. Das andere, wann er sich bloß mit dem Besiche schüht, mithin gar keinen, oder nur einen offenbar unrechtmässigen Titel hat. Beklagter muß (d) demnach contra regulam juris ordinariam mit seinem titulo possessionis ausrucken, und falls sich zeigt, daß er die Sache nicht auf obige Weise, sondern titulo singulare inhat, so greift wenigst petitio hæreditatis nicht wider ihn Platz. Ausser dem (e) muß die Erbschaft, wie sich solche tempore mortis bezeiget hat, mit aller Zugehör an den Kläger abgetreten werden.

§. 10.

In possessorio wird auf die Erbschaft entweder ex interdicto (a) quorum honorum ^{dicto} oder ex remedio, leg. fin. Cod. de edicto bono-
divi Hadriani geflaget. Zwischen ermeldten ^{rum} vel ^{quorum} interdicto und der petitione hereditatis ist fin. Cod. wenigst Jure communi kein anderer Unterschied, de edicto div. Had.
als daß man sich bey jenem mehr hierunter beschleuniger und keinen so genauen Beweß circa requisita fodert. Das remedium ex edicto divi (b) aber hat nur in schriftlichen Dispositionen Platz, wann sich kein vitium visibile, welches gleich in die Augen fällt, daran zeiget, und kein legitimus contradictor vorhanden ist,
wel-



welcher erhebliche und in continentis liquidirliche exceptiones dagegen zu machen weiß, dann kann hæres scriptus in processu executivo auf die Immisione klagen, salvo possessorio ordinario vel petitorio.

§. 11.

Act. ad exhib. vel Zweifelt der Erbe, ob der Gegentheil die præ-interdictum tendirte Verlassenschaft, oder was dazu gehöret, de tabulis habe, so kann (a) er actionem ad exhibendum, und falls er jemand wegen vorenthalten- oder gar unterschlagener Disposition im Verdacht hat, interdictum de tabulis exhibendis gegen ihn anstellen, wobei (b) die exceptio invaliditatis testamenti so wenig als andere zur Hauptsache selbst gehörige exceptiones, im Wege steht.

§. 12. 13.

De mis- Statt des im Mutterleibe liegenden Erbenseven- kann (a) die Mutter während der Schwanger- tiris aut ex edicto schaft einsweilen immisionem in hæreditatem Carbonia- & alimenta begehren, salva reliquorum co- no.

hæredum coimmisione & alimentatione provisoria. Wird aber einem posthumo ad- huc impuberi (b) quæstio status & filiationis movirt, und dieser Ursache wegen die Suc- cession streitig gemacht, so verschiebt man quæ- stionem status bis zur Pubertät, immittirt impu-



impuberem einsweilen gegen Caution in die zweifelhafte Erbschaft, und lässt ihn davon abschaffen.

§. 14.

Die Klage, wodurch mehr cohæredes ab: Act. fam. getheilet und auseinander gesetzet werden, heisst hercisc. in actio (a) familiæ herciscundæ, dann es ist Erbvertheilungen niemand schuldig, für beständig in Communion zu verbleiben, wann solches gleich ausdrücklich pactirt worden wäre. Es kommt (b) auch alles in gegenwärtige Vertheilung, was nur zur Erbschaft gehöret. In unbeweglichen Gütern (c) hat der ältere weltliche Mannserbe, so fern er anders die übrigen Miterben im leidentlichen Anschlage pro rata hinauszuzahlen vermag, nach unserm Jure statutario den Vorzug. Den Kindern (d) gebühret auch das väterliche Gut noch vor der Mutter und andern, so ferne diese nicht etwann ein stärkeres Anbot thut. Alle übrige theilbare (e) Sachen werden nach der einen jeden betreffenden Erbsportion getheilet. In untheilbaren Sachen hingegen kommt es entweder auf die obrigkeitliche Adjunction, Licitation, oder das Los an. Das Sprichwort: major dividit, minor eligit, ist weder juris communis noch bavarici. Fideicommiss (f) und andere inalienable Güter werden nur in fructibus pro rata abgetheilt.



theilet und administriert. Will einer den andern (g) für einen Miterben nicht erkennen, muß dieser sein angebliches Recht erweisen. Ex capite læsionis (h) wird auch die beschädigte Erbvertheilung nicht mehr umgestossen, sondern nur moderirt.

§. 15.

Von der Collation. Der Notherbe muß dasjenige, was er von dem Erblasser schon in Lebzeiten empfangen hat, zur gemeinschaftlichen Erbsmassa bringen, damit es zwischen ihm und andern cohæredibus gleichfalls vertheilt werde, welches man die Collation (a) oder Einwerfung nennt. Wer nicht Notherbe ist, oder gar nicht miterbt, oder nur titulo singulari succedit, der conferirt nicht. Es werden auch nur profectitia (b) das ist, solche Güter, welche man aus des Erblassers Vermögen, oder in Ansehung seiner erlangt, nicht aber adventitia, castrensia vel quasi, welche von andern oder zwar von ihm selbst, jedoch militie vel quasi causa herkommen, und eben so wenig auch die alimenta, oder was nur per legatum, fideicommissum vel alium actum mortis causa anfallig wird, conferirt. Der Erblasser (c) kann auch die Collation dort, wo sie Platz hat, verbieten und nachlassen, oder wo sie nicht Platz hat, anbefehlen. In pretio (d) wer-

den



den die Sachen conserirt, welche in natura nicht mehr existiren.

§. 16.

Wann unter mehr Erbsinteressenten eine & jure acquisitionis portion aus Ursach, weil man sie entweder crescentem nicht haben will, oder nicht kann, vacante di haerede ditario. wird, so accrescirt solche ipso jure den übrigen nicht vacirenden Erbsportionen und zwar jede à proportion und pro rata, mit dem darauf haftenden onere.

§. 17.

Das erste, was nach dem Sterbfall zu geschehen pfleget, ist die Erbschaftssperr (a) oder der Erbschaftsobsignation, welche zwar Jure & moribus hodiernis regulariter ein actus jurisdictionis ordinariae ist, und von der Obrigkeit, worunter defunctus sein domicilium oder forum privilegiatum gehabt hat, vorgenommen wird. Bey denen von Adel (b) wie auch Churfürstl. wirklichen Räthen aber steht die Obersignation hier zu Land ex privilegio speciali den männlichen Blutsverwandten väterlicher oder mütterlicher Seits, jedoch nur in eigner Person, und in Beysehn ehrbarer Leute, auch anderer Gestalt nicht zu, als wann sie ebenfalls von Adel oder wirklich Churfürstliche Räthe



the, und bey der Erbschaft nicht selbst interessirt sind. Bey verstorbenen (c) Weltgeistlichen verfahrt die geist- und weltliche Obrigkeit nach den concordatis und der Observanz gemeinlich cumulative.

§. 18.

und Inv-
tentur.

Auf die Obsignation folgt die Inventur, (a) welche in einer formlichen Beschreibung sämmtlicher Verlassenschaft so wohl quo ad activa als passiva besteht. Wer Jus obsignandi hat (b) der hat auch Jus inventandi, und muß die Inventur so wohl in Beysehn der Erbinteressenten als ehrbarer Gezeugen vorgenommen, auch so viel immer möglich, beschleunigt werden. Inventarium (c) ist ein beneficium, und würket unter andern so viel, daß der Erbe ultra vires hæreditarias à creditoribus defuncti, vel legatariis nicht angegangen werden kann. Wie nun der Regel nach kein beneficium invito obtrudire wird, so soll auch das inventarium extra casus in jure exceptos niemand wider Willen aufgedrungen werden, hingegen wird auch derjenige, welcher sine beneficio legis & inventarii antritt, obig- und anderer in codice recensirter Freyheiten verlustig. So viel die geistliche (d) Verlassenschaften, dann deren Beschreib- und Verhandlung betrifft, hat man inson-



derheit die in notis bemerkte drey casus wohl zu bemerken, da nemlich die Verlassenschaft schon angetreten ist, oder der letzte Wille des Verstorbenen impugniert wird, oder gar ein concursus creditorum darüber entsteht. Confer. suppl.

§. 19. 20.

Verloren gehet die Erbschaft auf zweierley Weise, namlisch wann der Erbe sich solcher Erbschaft selbst freiwilling begiebt, oder für unwürdig er gehet. Klärt wird. Das erste (a) geschiehet in hereditate nondum delata, sed solum futura vel sperata per renunciationem jux'a Cap. seq. II. §. 2. in delata & nondum adita aber per repudiationem. Die bereits angetretene (b) Erbschaft leidet also keine repudiationem mehr, sondern da sagt die Regel: Qui semel haeres est, haeres esse non definit. Stückweise gehet repudiatio nicht an, wohl aber kann der Testamentserbe, welcher zugleich der nächste Blutsfreund ist, mit Ausschlagung der Testamentserbschaft ab intestato succediren, und der Enkel die großväterliche Erbschaft antreten, hingegen die väterliche repudiren. Erben (c) welche der Erbschaft zwar nicht unfähig, doch unwürdig sind, acquiriren zwar solche per aditionem, behalten sie aber nicht, sondern der fiscus nimmt ihnen sol-

3

che,



che, jedoch andergestalt nicht als prævia sententia declaratoria, cum omni commodo & onere hinweg. Für unwürdig (d) hält man aber jene, welche den Erblasser oder dessen Kinder und Eltern vorsehlich um das Leben bringen, denselbigen eines schweren Verbrechens beschuldigen, oder ihm quæstionem status moviren und mehr vergleichen in Cod. & not. Unangetretene Erbschaften (e) fallen nicht dem fisco, sondern substituto, oder Jure accrescendi cohæredibus indigni, oder des Erblassers hæredibus ab intestato zu.

CAPUT II.

§. I. 2.

Von leg: Handlungen, welche erst durch den Tod ihres Willen c Kraft und Verbindlichkeit erlangen, heis- und acti- sen actus mortis causa (a) und distinguiren bus mor- tis causa. sich eben dadurch von actibus inter vivos, dannn diese kommen noch in Lebzeiten, so bald sie nur beschlossen sind, zu ihrer Perfection, wann gleich zuweilen die Execution ad tempus mortis differirt, oder die gesetzte Condition erst post mortem erfüllt wird, weil man bei actibus conditionatis nicht auf die Zeit, da die Condition existirt, sondern wann sie bedungen ist, zurück zu sehen, mithin auch den actum



actum retroactive pro perfecto zu achten pflegt. Was man nur jetzt verstandnermaßen (b) per actum mortis causa disponirt, das wird überhaupt ein letzter Wille, oder ultima voluntas genannt, deren es fünsferley Gattungen giebt, nämlich testamentum, codicilium, legatum, donationem, fideicommissum. In dubio (c) ob die Handlung ein actus inter vivos vel mortis causa seye, wird mehr das erste, als das letzte dafür gehalten.

§. 3 bis 10.

Requisita ultimæ voluntatis sind theils Requisita generalia, theils specialia. Jene a bester ult. voluntatis darinn, daß es (1.) der letzte, (2.) selbst eigne, (3.) vollkommen, (4.) wahr und freye, (5.) verständiglich, (6.) sicher und erweisliche Wille sey. Das erste requisitum (b) beruhet auf der Widerruflichkeit eines letzten Willens, ambulatoria enim est hominis voluntas usque ad extremum vitæ spiritum. Ein so gearreiter Wille, welcher sich bis auf den letzten Augenblick toties quoties ändern läßt, muß nothwendig der letzte seyn, dann so bald ein anderer nachfolgt, kan der vorige nicht mehr bestehen, welches sich bey pactis & actibus inter vivos ganz anderst verhält, dann diese kommen nicht erst durch den Tod, sondern gleich in Lebzeiten durch den Schluß zur voll-

Kommenen Kraft, sind also sua natura irre-
vocabel, und trifft die Regel dabey ein, quod
semel placuit, amplius displicere non po-
test. Das zweyte requisitum (e) fundirt sich
auf das römische Rechtsprincipium, quod li-
bera voluntas non possit dependere ab
alieno arbitrio, derowegen auch z. E. kein
tutor oder curator für seinen Pflegbefohlnen
eine leßtwillige Disposition machen kann, ob
er ihn schon in actibus inter vivos allerwe-
gen zu vertreten hat. Die übrige fünf requi-
sita (d) sind so beschaffen, daß ohne selbigen
entweder gar keiner, oder doch kein letzter
Will existirt, oder welches in effectu einerley
ist, nicht genugsam constirt, cum idem sit,
non esse, aut non apparere. Alle sieben
requisita (e) zusammen nennt man generalia,
weil sie allen Gattungen von letzten Willen so
gemein sind, daß keiner ohne solchen bestehen
kann. Duabus enim axibus actiones vol-
vuntur humanæ, voluntate nimirum ac
potestate quarum una deficiente actio sub-
sistere non potest. Die mehrere Explication
von diesen requisitis generalibus siehe in
Cod. & not. Specialia (f) bestehen in for-
ma & solennitate externa, welche aber we-
der aller Orten, noch in allen Gattungen von
letzten Willen gleich, sondern sehr unterschie-
lich ist. Objectum (g) ultimæ voluntatis
variet

varirt zwar ebenfalls, betrifft aber meistentheils nur das Vermögen, und zwar kein fremd- sondern unser selbst eignes, womit wir nach Belieben disponiren können.

§. II. 12.

Aus der Widerrusslichkeit (a) des letzten Willens folgt von selbst, daß das Gesuch pro restitutione in integrum contra ultimam voluntatem so unstatthaft als überflüssig sei. In Auslegung (b) eines dunkeln letzten Willens hat man die Worte bey ihrer gewöhnlichen und landläufigen Bedeutung zu nehmen, so lange kein absurdum daraus erfolgt, oder ein anderer Wortverstand deutlich hierunter erscheinet. Bey zweydeutigen Worten hat man zunächst auf die Intention des Disponenten zu sehen, und solche theils ex substrata materia, theils aus den vor- oder nachgehenden Stellen, und andern Umständen zu ergründen, worinfalls nicht so viel das Gesetz als die Vernunft selbst die Regeln an Hand giebt.

§. 13.

Die obrigkeitliche Confirmation eines letzten Confir-
Willens ist nicht nöthig, soferne keine Sachen ^{matio.}
hierinnen enthalten sind, welche des obrigkeit-
lichen Consens bedürfen. Wann aber gleich-
wohl pro confirmatione eingelangt wird, so

muß solches bey der ordentlichen Obrigkeit cum cognitione causæ geschehen. Weltgeistliche schicken ihre lehzwillige disposiciones nach den Concordaten zum Ordinariat pro confirmatione ein.

§. 14.

Publicatio, (1.) Die Eröffnung eines letzten Willens nimmt hier zu Lande derjenige vor, welcher die Sperr bey der Verlassenschaft von Rechts wegen vorzunehmen gehabt hat, ausgenommen, wann der letzte Wille ad acta judicialia übergeben worden ist, dann da gebühret sie nach dem Jure statutario der Obrigkeit, wo die Uebergabe geschehen ist. Die Erben und andere Interessenten, so viel deren bekannt sind, werden zum Publicationsact vorläufig berufen, statt des Abwesenden aber ein Anwalt ex officio bestellt, und ein Protocoll über den ganzen Act gehalten.

Agnitio, (2.) Post publicationem müssen sich interessati erklären, ob sie den letzten Willen agnosciren wollen oder nicht, wozu man sie allenfalls sub pena agniti peremptorie arctirt. Durch die Agnitio kann auch ein ungültiger Wille zu Kräften kommen.

§. 15. bis 20.

Executio Expedit publice, sagen die Rechte, suprema hominum judicia exitum habere. Zu dem



dem Ende (a) kann jeder einen executorem seines letzten Willens benennen, und es kann auch jeder regulariter hierzu ernannt werden, welcher sich aber der Execution ohne Befehl der Obrigkeit (b) vorunter die Verlassenschaft liegt, eigenmächtig nicht unterziehen darf. In strittigen (c) Puncten quiescirt officium executoris, bis der Streit vor Obrigkeit ausgemacht ist. In unstrittigen lässt er nichts unvollzogen, und hält sich nicht nur in der Hauptsache, sondern auch circa modum an die Vorschrift des letzten Willens, besorgt auch durante executione alles, was zu Ergänz- Erhalt & und Vermehrung der ihm committirten Verlassenschaft vonndthen ist, legt endlich (f) nach vollbrachter Execution den Interessenten Rechnung darüber ab, bekommt den in ultima voluntate selbst ausgesprochen: oder sonst ex æquo & bono zu bestimmenden Recompens, und macht dagegen allen Schaden gut, welchen er dolo vel culpa verursacht hat.

CAPUT III.

§. I. 2.

Die erste Gattung von letzten Willen ist das Testament, welches (a) sich von andern Gattungen lediglich durch die Erbeinsezung, oder institutionem hæredis, & quidem ^{Von dem} ^{und re-} ^{quisitis} desselben.

§ 4.

rectam



rectam unterscheidet, dann in fideicommisso universali geschiehet erwähnte institution nur indirecte, und in den übrigen letzten Willen gar nicht. Man theilet (b) das Testament in solenne & minus solenne, scriptum vel nuncupativum. Von testamentis minus solennibus vel privilegiatis ist Cap. seq. 4, hier aber nur von solennibus tam scriptis, quam nuncupatiyis die Rede, wozu (c) nebst obbenannten requisitis ultimæ voluntatis generalibus auch testabilitas activa, & passiva, wie nicht weniger erwähnte Erbeinschunz und solennitates extrinsecæ unumgänglich erforderlich sind.

§. 3.

Von der
testabili-
tate acti-
va.

Mit der testabilitate activa oder Fähigkeit testiren zu können (a) sind all jene begabt, welchen weder impedimentum naturale noch civile im Wege steht. Mit dem ersten sind nicht nur Kinder und impuberes, sondern auch Blödsinnige und all jene, welche aus Mangel des Verstandes keinen hinlänglichen Begriff von der Cache haben, behaftet. Das letzte (b) steht nicht nur Religiosen, sondern auch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, item declarirten Verschwendern, und ex capite delicti mehr andern im Wege. Bey dem impedimento naturali (c) sieht man nur ad tempus conditi-

te-



testamenti, bey dem civili aber auch ad tempus mortis.

§. 4. 5.

Die äusserliche Zierlichkeit eines schriftlichen Solennitestamenti solennis besteht kurz darin, daß ^{tas testa-}testator seinen letzten Willen (^{menti so-}1.) schriftlich ver-^{lennis}fertiget, (^{scripti.}2.) solchen vor sieben tüchtigen Gezeu-

gen, welche (^{scripti.}3.) eigens hiezu erbettet sind, (^{scripti.}4.) in sämmtlich ihrer Gegenwart offen oder verschlos-
sen, jedoch (^{scripti.}5.) allezeit mit der ausdrücklichen
Declaration, daß hierin sein letzter Wille ent-
halten seye, nicht nur vorlegt, sondern auch (^{scripti.}6.) ei-
genhändig unterschreibt, und nicht weniger (^{scripti.}7.) von allen sieben Gezeugen mit ihrer eigner Hand-
schrift und Petschaft gleichfalls unterzeichnen
läßt,annebens (^{scripti.}8.) diese ganze Handlung in
uno actu continuo ohne merklichen Unterbruch
und Einmischung anderer nicht dahin gehöriger
Dinge verrichtet. Ein Notariatsinstrument dars-
über errichten zu lassen ist (^{scripti.}9.) zwar nicht nöthig,
doch ratsam.

§. 6.

Zu einen von Mund ausgesprochenen Testa-
ment (^a) werden all obige Solennitäten, außer ^{Nuncu-}
der Schrift, Unterschrift und Petschaft, eben-
falls erfodert, und kann der Ausspruch nicht nur
explicite, sondern auch implicite geschehen,

§ 5

auf



auf jene Art, da testator seinen Willen coram testibus deutlich und verständiglich zu erkennen giebt, auf diese aber, da er sich nur auf einen bereits versfertigt: oder noch zu versfertigenden Zettel oder Codicill beziehet. Testamentum ad interrogationem (b) factum, soferne nur mit ja oder nein geantwortet wird, hat ohne andern Beweis, daß es der ernstliche Wille gewesen ist, keine Kraft. Die Schrift (c) ist zwar nicht nothig, was aber testator der bessern Gedächtniß willen zu Papier hat bringen lassen, das muß ihm in præsentia testium vorgelesen, und bestätigt werden.

§. 7.

Tetra- Blinde können niemal schriftlich, sondern
mentum nur mündlich testiren, müssen auch den Erben
cœci. der Sicherheit halber genüglich beschreiben, und falls der letzte Wille aufgezeichnet wird, muß solcher durch den notarium oder achten Gezeugen abgelesen, à testatore bekräftigt, und so wohl à notario als testibus unterschrieben werden.

§. 8.

Unstüttig- Von Natur sind zu Testamentsgezeugen Blinde, Blöde, Unsinnig- und all Jene, welche
Gegugen. nicht genugsamen Begriff von der Sache haben, per legem aber nicht nur die Weibspersonen, sondern auch active vel passive intestabiles,

des



declarirte Verschwender, Erben und Aßtererben,
infames und mehr andere untüchtig.

§. 9.

Bey der Erbeinsezung ist testator an keine Erbeinses gewisse Worte (a) oder expressiones gebunden, ^{bung.} und kann solche so wohl explicite als relative und implicite geschehen. Es stehtet ihm auch scen, einen oder mehr Erben zu benennen. Erstern Falls (b) kommt instituto die ganze Erbschaft zu, er sehe gleich in tota hæreditate, vel tantum in parte, oder re specifica instituirt, dann die Jura geben regulariter nicht zu, ut quis partim testatus, partim intestatus decebat. Andern Falls (c) ist zu distinguiren, ob mehr Erben auf unterschiedliche, oder einerley Weise, und zwar simpliciter, oder in re certa vel portione hæreditatis instituirt sind. Die Art und Weise, (d) nach welcher die Römer ihre Verlassenschaften in uncias, asses, dupondia, tripondia &c. vertheilten, ist heut zu Tage we- nig oder gar nicht mehr üblich, sondern man pflegt solche unter mehr Erben nur in partes na- turales zu vertheilen. Es mag nun (e) aber einer oder mehr Erben instituirt seyn, allemal müssen es personæ certæ seyn.

§. 10.



§. 10.

Sub conditione. Die Erbeinsetzung (a) kann nicht nur absolute, sondern auch sub conditione, die, modo, causa, demonstratione, pæna geschehen. Auf die erste Weise geschiehet es, wann die Erbeinsetzung auf einen künftig und ungewissen Fall ausgestellet ist. So viel nun conditiones impossibiles betrifft, (b) werden solche pronon adjectis gehalten, nec vitiant actum, sed vitiantur, worinn sich eben auch actus ultimæ voluntatis von actibus inter vivos distingui ren, dann von diesen werden wir das contrarium hören. Mögliche (c) conditiones müssen erfüllt werden, sie seien gleich casuales, potestativæ vel mixtæ, affirmativæ vel negativæ. Zuweilen hält man aber auch die unerfüllte pro impletis. Die Wirkung (d) der Condition ist unterschiedlich, je nachdem sie noch hänget oder existirt, oder ermangelt. Erstern Falls suspendirt sie den actum, und macht, quod dies nondum venerit, nec cesserit, sed solum spes sit, ut aliquando eveniat, und wann institutus pendente conditione stirbt, so wird spes & facultas adimplendi auf die Erben nicht transmittirt. Andern Falls wird der actus institutionis purificirt, und auf die Zeit, da testator gestorben ist, retrotrahirt, mithin schon von selbiger Zeit an pro absoluto geachtet, lez-

tern



tern Falls aber fällt die Erheinsezung völlig weg.
Was von der conditione (e) nubendi, non
nubendi, mutandæ vel non mutandæ reli-
gionis, status ecclesiastici, juramenti, aut
si sine liberis decefferit, zu halten sey, siehe in
not.

§. 11.

Bey der Institution sub die (a) ist inter ^{Sub die,}
diem certum & incertum ein Unterschied, modo, de-
Der erste wird pro non adjecto, mithin die ^{monstra-} tione,
Institution pro pura, der andere hingegen pro causa,
conditione geachtet, es sey dann, daß er noch poena.
vor: oder mit dem Tode des Erbens gewiß er-
scheinen muß. Modus (b) suspendirt den
actum nicht, sondern macht nur, daß der sub
modo instituirte Erbe de modo implendo
caviren muß. Von der causa & demonstra-
tione (c) sagt die Regel, quod falsa demon-
stratio vel causa non vitiet ultimam volun-
tatem. Man präsumirt auch in dubio allezeit
mehr modum, causam, demonstrationem
als conditionem. Was aber dem Erben (d)
sub pcena amittendæ hæreditatis aufgetra-
gen ist, das muß er auch bey Verwürfung der
Strafe thun.

§. 12. 13.

Der Erbe muß sowohl tempore (a) conditi De testa-
testamenti, als mortis testatoris und aditæ ^{bilitate} _{passiva.}
hæ.



hæreditatis, wie auch in institutione conditionata tempore impletæ conditionis testabilitatem vel testamenti factionem passivam, das ist, die Fähigkeit haben, als Erbe instituirt werden zu können. In regula (b) hat jeder diese Fähigkeit, dem sie nicht per legem venomen ist, wie z. E. jenen, welche juxta Cap. præc. I. §. 3. simpliciter incapaces sind. Unter die nur secundum quid (c) passive intestabiles gehören auch manus mortuæ ecclesiasticæ quo ad immobilia und seit der neuen Pragmatik quo ad excessum summæ pragmaticæ, dergleichen unehliche Kinder respectu der älteren und großälterlicher Verlassenschaft, wovon die ex damnato coitu bis auf die alimenta ganz und gar, die übrige illegitimi aber nur in gewisser Maß ausgeschlossen sind.

§. 14.

Von Noths. Notherben heißen, welche (a) wenigst in legitima instituirt, oder rechtmäßig enterbt werden müssen, und sind nicht nur die Kinder, sondern auch Eltern sowohl erst- als andern und weitern Grades, jedoch allezeit nur die nächste in ordine successionis, darunter begriffen. Von der Collaterallinie wird zwar auch Bruder und Schwesters, jedoch nur in casu, wann persona turpis instituirt ist, unter die Notherben gerechnet. Ob die Institution (b) specifice oder generice geschehe,



schehe, ist einerleh. Auf die letzte Art werden auch postumi & nondum nati eventualiter instituirt. Substitutio (c) oder conditionata institutio reicht bey Nothherben nicht hin, sondern sie müssen absolute und positive instituirt seyn.

§. 15.

Legitima ist die Erbsportion, (a) welche ob Von der ermeldten Nothherben und zwar regulariter mit Nothherben dem triente, das ist, dem dritten Theil, oder oder legi- wann fünf und mehr Erben da sind, mit dem semmisce, das ist, der Helfte des à testatore hinterbliebenen Vermögens, wie sich solches tempore mortis an eignen Mitteln deducere ære alieno bezeigt, titulo institutionis, ohne Beschwer- und Schmählerung gebührt, jedoch dergestalt, daß das, was der Nothherbe à testatore schon in Lebzeiten empfangen und zu conferiren hat, eingerechnet wird. Wer sich daran verkürzt siehtet, der kann inner 30 Jahren ad supplementum legitimæ flagen, ohne das ihm eine stillschweigende Renunciation hierunter im Wege steht, ausgenommen die adelich verzichte Töchter, welche sich nach dem Jure statuario auch mit weniger als der legitima begnügen müssen.

§. 16.



§. 16. 17. 18.

Von der Wann der Nothherbe von der Erbschaft völlig Entfernung oder ausgeschlossen wird, heisst es eine Erbheredation, Erbhereda: (a) wozu aber folgende Stücke vonnöthen sind. tion.

Nämlich sie muß (1.) in einem gültigen Testamente, (2.) wissenschaftlich, wohlbedächtlich, ausdrücklich und d' spōsitive, (3.) namenlich, (4.) pure und simpliciter in der ganzen Erbschaft, (5.) aus hinlänglich und erweislicher Ursache geschehen. Wider die Kinder (b) werden zwar nur zwölf, wider die Eltern fünf, und wider die Geschwister dreierley dergleichen Ursachen in codice spezifirt. Es reichen aber auch andere Ursachen von gleich- oder grösserer Stärke hin. Quae etiam nullitatis' (c) & inofficiosi testamenti sind die zwey remedia, wodurch die Entfernung impugniert wird, und zwar durch die letzte querela in wann es an dem Beweis der allegirten Entfernungursache mangelt, durch die erste aber, wann von den übrigen requisitis etwas fehlt. Diese dauert nur 5, diese aber 30 Jahr lang.

§. 19.

Von der Substitutio, seu institutio secundaria (a) substitutione ist directa, oder fideicommissaria. Von zwar vultur der letzten siehe Cap. seq. 9 die erste wird gari. in vulgarem, pupillarem, exemplarem, militarem getheilet. Vulgaris (b) ist, da man in Platz des ernannten Erbens in



in casum noluntatis vel impotentiae einen Aßtererben benennt. Sie geschiehet (c) fast auf die nämliche Art, wie instituto primaria, und macht, daß substitutus in obigen casu statt des instituti eintritt. Substitutus (d) substituti wird auch pro substituto instituti geachtet. So bald der instituirte Erbe (e) die Erbschaft selbst antritt, fällt substitutio weg. Ob sie auch per transmissionem hæreditatis, Jus accrescendi, und sonst cessire, siehe in Cod. & not.

§. 20.

Vater oder Anherr kann dem unter seiner vä. Pupillari-
terlichen Gewalt annoch stehenden Kinde auf dem
Fall, wann solches zwar Erbe ist, jedoch noch
ante pubertatem stirbt, einen andern Erben
substituiren, und dieses nennet man (a) sub-
stitutionem pupillarem, welche so viel würf-
ket, daß substitutus casu existente nicht nur
in des verstorbenen Kindes, sondern auch zu-
gleich in des Vaters Vermögen succedit, und
so gar die Mutter des ersten in legitima aus-
schliesset. Gegenwärtige (b) Substitution fällt
weg, so bald das Kind pubertatem erreicht,
oder noch vor dem Vater stirbt, die Condi-
tion er mangelt, und in mehr andern Fällen.
Im übrigen (c) begreift substitutio pupilla-

R

ris



ris expressa tacitam vulgarem & vicissim
vulgaris expressa tacitam pupillarem.

§. 21.

Quasi pupillari vel exemplari. Substitutio quasi pupillaris seu exemplaris (a) ist, wann die Altern oder Großältern ihren Kindern, welche wegen Blödsinnigkeit, Verschwendung, oder anderer Leibss- und Gemüthsängeln halber selbst nicht testieren können, auf den Fall, da sie Erben und in solchen Zustand absterben, jemand substituieren. Diese Substitution (b) ist so wohl unter der expressa vulgari als pupillari verstanden. Substitutus succedit auch casu existente so wohl in des instituti als testatoris Verlassenschaft, und die Substitution höret nicht nur mit dem mangelhaften Zustande des instituti, sondern auch in mehr andere Wege auf.

§. 22.

Militari & paga-
nica com-
pendiosa ac reci-
proca.

Substitutio militaris (a) hat nur in testamentis jure militari conditis statt, und heist auch compendiosa, weil sie alle anders species substitutionum tacite unter sich begreift. Es mag dahero substitutus unter was für einem casu oder Formular immer substituirt werden, succedit er allemal in den Fällen, welche substitutio vulgaris, pupillaris, exemplar.



exemplaris obgedachtermassen supponirt. Ausdere, (b) welche nicht von dem militari sind, mögen in ihren substitutionibus ebenfalls solche generale Ausdrückungen gebrauchen, welche alle species substitutionum unter sich begreissen. Reciproca (c) vel breviloquia supponirt allezeit mehr Erben, welche zugleich instituirt, und mit kurzen Worten einander substituirt sind.

§. 23.

Clausula codicillaris suppliert zwar weder von den obgedachte requisita voluntatis generalia, und ans noch defectum testabilitatis activæ vel passivæ, wohl aber werden die übrige Testamentsmängel so weit dadurch ersehzt, daß selbiges für ein Codicilli-Legat, fideicommiss, oder Schenkung von Todwegen gelten kann, wann nur wenigst die zu einen solchen letzten Willen erforderliche requisita vorhanden sind.

§. 24.

Ein Testament kann auf zweyerley Weise ^{Wie ein ungültig seyn, nāmlich gleich anfänglich, oder erst hernach.} Testamente geschiehet ex defectu voluntatis, activæ vel passivæ testabilitatis, solennitatis, institutionis, præteritionis, vel illegitimæ exhæredationis. Ueberhaupt sagt zwar regula Catoniana hierbei, quod ab

initio non valet , tractu temporis convalescere non potest. Die Absäße dieser Regel aber, und ob durch verstandene Mängel das ganze Testament, oder nur in gewissen Stücken entkräftet werde, auch was die clausula codicillaris expressa vel tacita für Wirkungen dabey mache, siehe in Cod. & not.

§. 25 bis 29.

Per testamenti ruptionem, theils per voluntatis mutationem secundi rumpit. Auf die erste Weise, (a) wann testator erst nach errichteten Testament entweder destituted naturaliter durch die Geburt, oder civiliter aut in ir-per legitimationem vel adoptionem einen ritum de Nothherben bekommt, welcher in testamento ductio- weder eventualiter instituirt, noch legaliter enterbt war. Auf die andere Weise (b) wann testator seinen letzten Willen entweder nur mit Worten widerruft, oder durch dessen Zerschneid-Zerreis: Durchstreich: oder Auslöschung ipso facto cassirt und aufhebt. Revocatio mere verbalis muß Jure statutario gerichtlich oder wenigst vor 7 Gezeugen geschehen. Drei Gezeugen reichen nur quo ad legata und andere particula-re Geschäfte, nicht aber quo ad in- vel substitutionem hin, es seien dann 10 Jahre von der Zeit des Widerrufs verflossen. Durch ein jüngeres (c) gültiges Testament wird das ältere ebenfalls aufges hoben.



hoben. Wann sich aber zwey oder mehr testamen-
ta verschiednen Inhalts bezeigten, ohne zu wissen,
welches älter oder jünger sey, gelten beyde, aus-
ser so weit sie in contradictoriis stehen, dann
da gilt keines von beyden per regulam, ubi
pugnantia inter se testamento juberentur,
neutrum ratum est. Falls nun der (d) Te-
stamentserbe nicht antreten will, oder nicht mehr
kann, z. E. propter defectum conditionis,
oder weil er schon vor dem testatore gestorben
ist, so wird das Testament pro destituto ge-
achtet, und wann der testator gedächtet, ad
carceres perpetuos condemnirt, oder arro-
girt wird, so heist selbiges in irritum dedu-
cirt. Wie weit nun (e) das Testament durch
jetztgedachte modos entkräftet werde, und ob
solches nur in gewissen Stücken, oder in omni-
bus & per omnia geschehe, siehe in Cod.
& not.

CAPUT IV.

§. I.

Testamenta privilegiata & minus so-
lennia heissen darum so, weil sie gar ^{Von privis} legirten.
ne oder weniger Solemnitäten erfodern, wel-^{Testamen-}
ches sich jedoch nur von extrinsecis versteht,
intrinsecæ solennitates dürfen regulariter
hierbei so wenig als die requisita voluntatis

K 3

gene-



generalia sammt der testabilitate activa vel passiva unterbleiben.

§. 2. 3.

Ad acta Wer judicialiter ad acta testiren will, der judicialia kann solches coram (a) quocunque judice vel manus principis. etiam incompetente, soferne er nur sonst jurisdictionem bassam & ordinariam zu exerciren hat, mündlich oder schriftlich, implicie vel explicite, jedoch niemal anderst, als in selbst eigner Gegenwart, verrichten. Der Richter muß auch Jure saltem statutario einen actuarium, oder ad hunc actum verpflichteten Amtsschreiber, oder statt dessen wenigst ein paar Besitzer mit beziehen, und den Uebernahmsact protocolliren. Ad manus Principis (b) kann ebenfalls nicht anderst als in præsentia testatoris, und zwar nach Maßgab unsers codicis nur schriftlich, mit Uebergebung des offen oder verschloßnen letzten Willens, testirt werden.

§. 4.

Testamento militare. Kriegsleute testiren bald Jure (a) communis & ordinario, wie andere Civilpersonen, bald militari & privilegiato. Dieses (b) geht nur im wirklichen Streit, oder Feldzug an. Erstern Falls brauchen sie gar kein



nen Gezeugen, genug, wann der Wille nur constirt, andern Falls werden wenigst zwey Gezeugen ad solennitatem erfodert. Die übrige (c) singularia testamenti militaris siehe in Cod. & not. das privilegium dauert aber länger nicht, als ein Jahr nach geschlossenen Feldzug oder der Abdankung.

§. 5.

Testamentum ad causas pias hat gar bei Ad causas
ner äusserlichen Solennität vonnöthen, wann ^{pias,}
nur sonst an den Substantialrequisiten sonder-
bar circa voluntatem, nichts ermangelt, und
der Wille sattsam constirt. Causa pia heist
aber, was zur Ehre Gottes oder zum Dienst
des publici gereicht. Von der quarta pau-
perum, welche man causis piis nach dem
statuto von An. 1756, 58 & 60. abzieht,
siehe in Cod. & not.

§. 6. 7.

An contagios oder mit Leibsgefährlicher Erb- Rustico-
sucht angesteckten Orten reichen (a) nach hies- rum vel
sigen Landstatuten fünf Gezeugen ad testa- tempore
mentum hin, und ist nicht nöthig, den actum
in uno continuo zu verrichten. Ein solches
privilegirtes Testament gilt aber länger nic't,
als Jahr und Tag von der Zeit, da die ge-

K 4 fährli-



fährliche Krankheit aufhört. Bauers- und andere (b) auf dem Lande beständig wohnende Leute mögen ebenfalls vor fünf Gezeugen, jedoch männlichen Geschlechts, testiren, soferne an dem Wohnungsorte sieben Gezeugen nicht leicht zu haben sind.

§. 8. 9.

Testa- Die Eltern pflegen unter ehelieblichen Kin-
mentum dern (a) und Descendenten bald in Form eis-
parentum nes Testaments, bald Abtheilungsweise zu
vel divi-
sio inter disponiren. Weder ein noch andern Falls (b)
liberos.

bedürfen sie einer Solennität hiezu, dann die
Schrift, Unterschrift, oder Gezeugen, wovon
der Codex Meldung thut, dienet nur pro
probatione, nicht pro solennitate. Ver-
gleichen privilegierte (c) dispositiones gelten
aber nur quo ad liberos, nicht quo ad per-
sonas extraneas. Die Abtheilung (d) kann
auch so wohl per actum inter vivos als
mortis causa geschehen, welch letztes jedoch in
dubio mehr, als das erste präsumirt wird,

§. 10. 11.

Testa- Wann mehr testatores in einem Libell zu-
mentum gleich mit einander testiren, oder sich selbst
simulta- neum, re- gegen einander zu Erben einsetzen, oder wenigst
cipro- ihre dispositiones so einrichten, daß allem An-
cum, cor- scheinen nach eine ohne der andery nicht ge-
respecti- vum.
mach-



macht worden wäre, (a) so heift der erste modus zu testiren *simultaneus*, der andere *reciprocus*, der dritte *correspectivus*. Bey dem *simultaneo* (b) werden die Solennitäten nicht verdoppelt, sondern es gehet in einer Solennität hin. *Reciprocum vel correspectivum* (c) welches einer Seits widerrufen werden ist, wird auch anderer Seits eo ipso für widerrufen geachtet.

CAPUT V.

§. 1. 2. 3. 4.

Der letzte Wille, worinn nur legata, fidei-
commissa und dergleichen particuläre Ver-
ordnungen, hingegen die in- vel substitutio-
nes entweder gar nicht, oder nur indirekte
vorkommen, heift ein (a) *Codicill*, und wird
in *principalium*, *accessorium*, *scriptum*
nuncupativum, *solennem*, & minus so-
lennem getheilet. *Principalis* (b) bestehet
für sich selbst ohne Testament, und wird auch
codicillus ab intestato genannt, weil derje-
nige, welcher kein Testament, sondern nur Co-
dicissen hinterläßt, ab intestato stirbt, und
dasjenige, was in einem solchen Codicill ver-
ordnet ist, von dem Hærede ab intestato prä-
stirt werden muß. Wer testiren kann, (c) der

kann

K 5



kann auch codicilliren, und wer ex testamento etwas erlangen kann, der kann auch ex codicillo acquiriren.

§. 5. 6.

Requisita testamenti & codicilli sind fast die nämliche, ausser der Erbeinsetzung (a) und Anzahl der Gezeugen, dann man braucht ad nuncupationem codicillum mehr nicht als fünf tüchtige Gezeugen, worunter zwar weder legatarius, noch fideicommissarius, wohl aber ein Weibsbild seyn darf. Rogitus & sigillum testium (b) wie auch subscriptio codicillantis ist ebenfalls nicht nothig.

§. 7.

Minus solennis, vel fiduciarii. Codicillus ad acta judicialia (a) vel manus principis, causas pias, aut jure militari confessus braucht quo ad extrinseca so wenig, als dergleichen Testamenten, einer Solennität. Gleiche Beschaffenheit (b) hat es mit der divisione parentum inter liberos, welche per actum mortis causa geschiehet. Codicilli (c) rusticorum, vel tempore pestis bedürfen mehr nicht als 3. Zeugen. Ad codicillum fiduciarium (d) endlich, da defunctus noch in Lebzeiten dem Erben ab intestato in selbstiger Gegenwart wegen der Erbschaft oder andern Guts einen Auf-



Auftrag thut, hat man gar keiner Solennität vonndthen, soferne nur der Auftrag erweislich ist, worüber dem Erben allenfalls juramentum litis decisorum aufgetragen werden kann.

§. 8. 9.

Codicilli accessorii vel testamentarii, das Accesso-
ist, solche Zetteln oder Blätter, worauf sich rii vel te-
stamento antecedenter vel consequen- stamen-
ter, jedoch nur implicite bezogen wird, brau- tarii.
chen keiner besondern Solennität, sondern fol-
gen dem Testament, tanquam suo principa-
li, und bestehen oder fallen mit demselben.

§. 10.

Codicillus principalis vel ab intestato Von Ent-
welcher anfänglich gültig gewesen ist, wird auf Frästung
folgende Weise entkräftet. (1.) Durch den eines co-
Widerruf, wann er obrigkeitlich, oder wenigst
vor drey Zeugen geschiehet. (2.) Per agna-
tionem sui vel necessarii hæredis. (3.)
Cassationem. (4.) Codicillum juniorem,
quo ad contraria, vel expresse mutata.
(5.) Mutationem status, und (6.) in re-
ciprocis vel correspœctivis durch einseitige
Entkräftung eines Codicills.

CA-



CAPUT VI.

§. 1. 2. 3.

Von lega- **L**egatum oder Vermächtniß (a) ist ein legat-
tis. ter Wille, wodurch man jemand zwar
directe, jedoch nur titulo singulari etwas
verschaffet. Durch das Wort singulari di-
stinguirt sich solches von dem Testament, und
durch das Wort directe von dem fideicom-
miss. Der Regel (b) nach, können alle Sa-
chen, so weit es nicht speciali lege verbot-
ten ist, legirt werden, und wer facultatem
testandi hat, der hat auch regulariter facul-
tatem legandi.

§. 4. 5. 6.

Wer mit Legatarius heist, welcher das Legat em-
dem Legat pfängt. Dieser (a) muß nicht nur tempore le-
honorirt gati, sondern auch, wann legans stirbt, und
rirt wer in legato conditionato tempore existentis
den möge. conditionis hierzu fähig seyn. Es wird aber
in regula jeder, welcher passive testabilis
ist, auch quo ad legata pro habili geach-
tet. Der Erbe (b) selbst kann kein Legat be-
kommen, es sey dann, daß er einen Miter-
ben hat, dann da bekommt er solches als ein
Prälegat voraus. Wer legatarius (c) sey,
wann



wann einer ungewissen Person, Gemeinde, Gott, seinen Heiligen, den Armen, einem Beamten, oder mehreren zugleich legirt wird, siehe in Cod. & not. Mit legatis (c) pflegt zwar gemeiniglich nur der Erbe onerirt zu werden, es kann aber der Erblässer auch jeden andern, der von ihm Nutzen und Vortheil hat, damit beladen. Wenigst kann man sich solchen Falls das Emolument absque onere nicht zueignen.

§. 7. 8. 9.

Legata werden nicht nur in testamentis, Modus & (a) sondern auch in codicillis, und zwar so^{formal} legandi. wohl absolute als sub conditione vel pœna, demonstratione, causa, modo, die verordnet. Substitutio (b) hat in legatis ebenfalls statt, und ist in terminis habilibus hiers auf applicabl, was oben von substitutionibus hæreditariis gesagt worden ist.

§. 10. 11. 12. 13.

In das Recht, welches legans selbst tempore Jura & mortis in re legata gehabt hat, tritt zwar lega- obligatio- tarius (a) in legato puro von der Zeit an, nes lega- tarii. da legans stirbt, in conditionato von der Zeit, da die Condition existirt, ipso jure ein. Possessionem (b) rei legatae darf aber derselbe gleichwohl eigenmächtiger Weise nicht er- greif-



greifen, sondern er muß die Extradition von dem Erben erwarten, welche auch dieser in natura cum omnibus accessionib s & fructibus zu thun, und anbey allen Schaden, welchen er dolo vel culpa daran verursacht hat, zu erstatten schuldig ist. Zu dem Ende (e) hat legatarius verschiedene actiones, insonderheit rei vindicationem, actionem pe sonae ex testamento, und in omnibus bonis testatoris auch hypothecariam. Dagegen hat er (d) nicht nur um die in rem legaram bona fide verwendete Kosten, sondern auch um die Schulden des testatoris, jedoch weiter nicht als in subsidium zu haften. In legatis, (e) welche etwann propter conditionem, modum oder sonst noch bedenklich sind, kann entweder legatarius von dem Erben, oder dieser noch vor der Extradition von jenen Caution begehr. Unter mehr collegatariis (f) realiter, verbaliter aut mixtim conjunctis hat Ius accrescendi fast eben so, wie unter cohæredibus Platz, und wächst portio vacans, welche einer aus ihnen etwann nicht haben will, oder kann, nicht der Erbsmassa, sondern den übrigen collegatariis mit dem darauf haftenden onere pro rata zu.

§. 14. 15.

Wann die Erbschaft mit (a) legatis ultra do- Falcidia.
dranem gravirt wird, das ist, wann der Erb-
lasser so viele legata und particulare Verord-
nungen per actum mortis causa macht, das
hæres testamentarius vel legitimus den vier-
ten Theil der sammlichen Verlassenschaft, wie
sie sich zur Zeit des Absterbens deducto ære
alieno bezeigt, nicht mehr bekommt, so kann
er ab jedem solchen Legat oder Verordnung à pro-
portion so viel abziehen, als zu vollkommer
Completitirung des ihm gebührenden vierten Theils
nöthig ist. Dieser Abzug wird quarta falcidia
(b) genannt, welche der Erblässer Jure sal-
tem statutario nicht verbieten kann. Noth-
erben können sie auch nebst der legitima ab-
ziehen. Hingegen hat falcidia (c) weder in
casu neglecti inventarii, aut renunciatio-
nis expressæ vel tacitæ, noch in fideicom-
missis familiae, aut dote prælegata und so
lange der vierte Theil von den übrigen Ge-
schäften noch zu erholen ist, in legatis piis
Plak.

§. 16. bis 21.

Eine Vermächtniß ist entweder gleich an- Von Ent-
fänglich kraftlos, oder wird erst mit der Zeit kraftung
entkrafftet, das erste (a) geschiehet ex defectu eines le-
for- gati.



formææ, habilitatis activæ vel passivæ, oder wann die requisita voluntatis generalia ermangeln, wie auch, wann das Testament oder Codicill, worin das Legat enthalten ist, verloren zusammen fällt. Das andere (b) ergiebt sich per repudiationem legati, per defectum conditionis, modi vel causæ. Per mortem legatarii, wann er noch vor testatore, oder sine transmissione erst nach selbigen stirbt. Desgleichen fällt das Legat per ademptionem, translationem, aut rei mutationem weg. Ademption (c) kann so wohl expresse als tacite geschehen, und zwar auf die letzte Art insonderheit per inimicitiam, alienationem aut supervenientiam liberorum. Expressa erfodert Jure statutario wenigst drey Zeugen, soferne sie nicht judicialiter geschiehet. Translation (d) kann so wohl in subjecto als objecto & modo, mutatio rei aber per specificationem vel destructionem geschehen. In dergleichen Fällen (e) nun fällt das Legat entweder substituto, oder translatario, collegatario, onerato, hæredi testamentario vel legitimo zu. (f) Regula Catoniana greift in legato eben so, wie in testamento Platz.

CA-



CAPUT VII.

§. 1. 2.

Alle nachfolgende Gattungen von Vermächten besitzen richten sich nach den in Cap. præc. 6. sondern festgesetzten Generalregeln, so weit kein anders specialiter verordnet ist. Insonderheit wird das legatis, legatum hæreditatis, vel quotæ aut omnium bonorum mehr pro titulo universali & institutione als legato aufgenommen, so ferne nicht das contrarium aus der Disposition offenbar und ausdrücklich erscheint.

§. 3. 4. 5.

Legatum in summo genere (a) s. E. iii. De gene-
unbestimmten Geld oder Grund hat seiner allgemeinen, optionale, optio-
zu grossen Generalität und Ungewissheit halber ne vel
keine Wirkung. Es gilt auch kein anders legatum genericum, so ferne sich nicht wenigstens eine einzige Gattung oder species in des Erblassers Vermögen tempo e. mortis davon befindet,
und ob wohl (b) sonst in pactis & contractibus regulariter debitor quo ad obligatio-
nem genericam & alternativam die Wahl hat,
so ist doch die Regel in legatis & ultimis voluntatibus umgekehrt, und hat nicht der Erbe,
sondern legatarius die Wahl in legato generico vel alternativo, wobei es sich aber das

2

Besta



Beste nicht heraus nehmen darf, sondern mit dem Mittlern oder Schlechtesten vorlieb nehmen muß. In quantitate legata (c) bekommt legatarius von dem unbestimmtē quanto so viel, als sich in bonis testatoris davon bezeigt. Bei dem bestimmten quanto hat es zwar ebenfalls sein Verbleiben, falls aber der hierzu angewiesene fundus nicht erkleckt, ist zu unterscheiden, ob die Anweisung nur demonstrationis oder taxationis gratia geschehen sey, ut latius in Cod.

§. 6. 7. 8. 9.

Legatum Eigner Sachen Vermächtniß (a) ist gültig, rei propriæ vel wann gleich testator selbige irriger Weise für fremd geachtet hat. Bei fremder (b) Sache ist zu unterscheiden, ob testator gewußt habe, daß sie fremd sey, oder nicht. Erstern Falls muß sie der Erbe in natura vel pretio beschaffen, andern Falls gilt das Legat regulariter nicht. Wie aber, wann die legirte Sache dem Erben oder legatario selbst schon eigen ist? Vide in Cod.

§. 10. 11. 12.

Legatum Die Vermächtniß einer (a) gemeinschaftlichen rei communis, Sache gilt regulariter nur quo ad partem testatori propriam. Wer das legirte (b) Pfand oppignoratæ, liti- zu lösen, oder den Streit in legato rei litigiosæ, sse auszuführen hat, siehe ibi in Cod.

§. 13.



§. 13. 14. 15.

Vermacht creditor (a) seine Schuldforderung Nominis, einem dritten, so muß sich dieser begnügen, wann liberatio- ihm der Erbe die Cession hierauf ausstellt. Vermacht aber debtor (b) die Schuld seinem creditori selbst, so gilt das Legat nur alsdann, wann plus in legato quam debito ist, und im (c) Fall jener diesem eine summam legirt, ohne der Schuld Erwähnung zu thun, so wird nicht ver- muthet, daß solches nur compensationis oder solutionis causa geschehen sey. Vermacht, endlich (d) creditor seinem debitori die Schuld- forderung, so wird dieser seiner Obligation da- durch entbunden, und heist diese Vermächtniß legatum liberationis, welche mit dem legato solutionis, da nämlich testator einem seiner Erben die Bezahlung der Schuld besonders übers- bürdet, nicht vermischt werden muß. Von dem Heyrath- oder andern Gut, (e) welches entwe- der von den Eheleuten selbst einander oder sonst legirt wird, siehe in Cod.

§. 16.

Jährlich, monatlich, wöchentlich oder tägli- Legata
che legata werden nicht für eines, sondern für annua,
eben so viel legata, als Jahre, Monate, Wo- menstrua
chen und Tage geachtet. Das erste ist purum und
fängt à tempore mortis testatoris, die übrige
aber mit Anfang jeden folgenden Jahrs, Mo-

L 2

nats



nats ic. an, so weit legatarius diese Zeit erlebt,
juxta vers. annua si debes, tunc inspicies ca-
put anni, anno si debes, in fine teneberis
anni.

§. 17. 18. 19.

Legatum Bei dem verschafften Unterhalt (a) siehet
alimento- man circa modum vel quantum zuförderst
rum, ser- auf die Disposition, und so weit diese nichts
vitutis, fundi. bestimmt, auf das Vermögen testatoris, dann
das Alter und den Stand des legatarii &c. (b)
Circa legatum servitutis, ususfructus, ha-
bitationis ist nichts besonders hier anzumerken.
Unter dem fundo (c) legato, oder vermachten
Bauerngut überhaupt verstehet man nur Haus
und Hof mit allen dazu gehörigen Grundstücken,
unter dem fundo instructo, oder beschlagen und
eingerichteten Gut aber zugleich alle tod- und le-
bendige Haus- und Baumannsfahrniß. Von
dem fundo optimo maximo, oder instrumen-
to vel inventario fundi siehe ibidem.

§. 20 ic.

Uebrige Was ferner unter dem legirten (a) Vor- oder
specie s Hausrath, Getreid, Wein und Öl, Gold und
legato- Silber, baren Geld, Frauenschmuck, Juwelen
rum. und Kleinodien, Kleidern, Statuen, Mobiliar-
schaft und mehr andern begriffen seye, siehe eben-
falls in Cod. & not. Sachen, (b) welche sim-
pli-



pliciter & ab olute extra commercium sind, lassen sich nicht legiren. Wie weit aber der Erbe von jenen, welche es nur respective sind, das premium zu erstatten habe, item wie das legatum spei vel rei futuræ, oder facti anzusehen sehe, und ob die Sache, welche öfter vermachte ist, auch öfter präfirt werden müsse, ist in Cod. nicht weniger entschieden.

CAPUT VIII.

§. 1.

Was nur aus Gnade und Freygebigkeit erlangt wird, heist donatio und zwar, wann es aus blosser Freygebigkeit geschiehet, simplex vel propria, falls aber die Gabe zugleich aus andern Ursachen herrühret, impropria, dergleichen insonderheit donatio necessaria, onerosa, vel remuneratoria ist. Propria geschiehet bald per actum mortis causa, bald inter vivos, je nachdem sie noch in Lebzeiten des donatoris, oder erst durch seinen Tod zu Kräften kommt. So wohl ein als die andere geschiehet bald nur conventionaliter durch bloße Zusage, bald realiter durch die wirkliche Uebergabe.

§. 2. 3.

Mit Schenkungen von Todwegen wird es, Mortis wie mit legatis, gehalten. Donatarius erlangetcausa.

§ 3

auch



auch dadurch mehr nicht, als nudam spem, oder falls die wirkliche Uebergabe dazu kommt, dominium rei donatae, jedoch nur revocabile, welches so wohl durch den Widerruf des donatoris als auch durch Vorabsterben des donatarii wiederum zurück fällt. In dubio wird auch mehr donatio inter vivos als mortis causa gemuthmasset.

§. 5. 6.

**Inter vi-
vos und
requisita
verselben.**

Donatio inter vivos ist ein pactum, folglich trifft hier überhaupt ein, was Part. seq. 4. C. 1. von pactis überhaupt vorkommt. Insonderheit wird voluntas & (a) consensus paciscentium hierzu erfodert, welcher aber auf Seiten des donatoris aus der blossen Uebergabe allein nicht genug erscheinet. Consensus & acceptatio donatarii (b) wird regulariter nicht präsumirt, sondern muß von ihm erwiesen werden, ausgenommen in donatione reali und mehr andern Fällen.

§. 7. 8.

**Sonder-
bar insi-
nuatio.**

Schankungen, welche de jure communi (a) mehr als 500 solidos oder Jure statutario über 1000 fl. an Geld oder Werth betragen, müssen quo ad summam excedentem obrigkeitlich insinuirt und bestätigt werden, und zwar vi Cod. coram judice donatoris ordinario, oder quo ad immobilia donata coram judice loci rei sitæ.

Schgr



Schankungen (b) ad causas pias, wie auch jene, welche vor 5. Gezeugnen geschehen, item donationes principum und mehr andere sind von der Insinuation ausgenommen.

§. 9.

Jeder kan von dem Seinigen, so weit er frene Wer do-
Hand hierinn hat, verschenken, was er nur will. nationem
Wie weit solches auch tutoribus, administris machen oder erlans
toribus vel mandatariis erlaubt seye, siehe in gen kan.
Cod. Dagegen kann regulariter auch ein je-
der sowohl für sich selbst, als ex consensu præ-
sumto für andere eine Schankung erlangen.

§. 10. 11.

Donatio hat in allen Sachen, welche dona- Wie und
tori eigen sind, Plaz. So gar donatio worin
omnium bonorum ist ihm nicht verwehrt, sal donatio
va tamen liberorum legitima, nec non sal- Plaz habe
vo jure creditorum. Mit den Bedingnissen
und andern dergleichen Zusäcken, hat es bei donationibus die nämliche Beschaffenheit, wie bei
andern pactis & contractibus.

§. 12.

Per donationem conventionalem erlangt Würfung
(a) donatarius gegen donatorem und seine der Dona-
Erben nur Jus mere personale & condictio- tion.

nem ex lege, um die Zusage zu erfüllen, und das Geschenk in natura herauszugeben. Per realem (b) erlangt er auch dominium rei donatæ, und in fremden Sachen conditionem usucapiendi. Um die Schulden (c) und andere facta donatoris hat der donatarius tanquam successor singularis nicht, ausgenommen in donatione omnium bonorum und mehr andern Fällen. Jus accrescendi (d) hat inter condonatarios nur bei fürstlichen donationibus, sonst aber nicht Platz.

§. 13. 14. 15. 16.

Widerrufung der Donation. **Donationes simplices & propriæ werden entweder ganz oder nur zum Theil, und zwar auf die letzte Art propter inofficiositatem, auf die erste propter ingratitudinem aut supervenientiam liberorum widerrufen. Donation inofficiosa (b) heißt, welche so excessiv ist, daß die Nothgebührniß dadurch geschmähler wird. Querela inofficiosa donationis kommt aber nur den Notherben, so weit sie in legitima verkürzt sind, zu, und unterscheidet sich von der sogenannten actione calvisiana aut faviana darin, daß diese auf alle alienationes, jene aber nur auf die donationes allein geht. Die Revocation (c) per actionem ingrati hat nur solcher Undankbarkeit wegen, wodurch donator**

an



an Ehre, Leib oder Gut grob angegriffen wird, ob supervenientiam liberorum aber alsdann statt, wann donator tempore donationis noch kein eheleibliches Kind gehabt, sondern eines oder mehrere verglichen erst hernach überkommen hat. Die übrige limitationes siehe ibidem.

CAPUT IX.

§. 1. 2. 3.

Was der Erbe nur cum onere restitutionis Bon fidei- und damit es in weitere Hand durch ihn commissis gebracht werde, überkommt, das heist ein fidei- vulgaribus. commiss, und (a) zwar universale, wann die ganze Erbschaft oder ein Theil derselben also restituirt werden solle, particulare, wann die Restitution nur ein besonders Stück oder Gut betrifft, conventionale, wann es nicht ex ultima voluntate, sondern ex pacto geschiehet, familiæ, wann es einem gewissen Geschlecht zum Besten angeordnet ist, vulgare vel commune, wann eine andere Absicht als bonum familiæ darunter obwaltet. Fideicomissa (b) particularia, welche per actum mortis causa verordnet sind, werden mit legatis pari jure geschätz. Von Familiæ-Fideicomissen siehe Cap. seq. 10. Hier ist also die Rede nur von vul-

garibus & universalibus, (c) welche regulari-
ter ein jeder machen oder erlangen kann, und
zwar per ultimam voluntatem, wann er acti-
ve & passive testabilis ist, per pactum,
wann er pactiren kann. Zwei Personen (d) wer-
den daben allezeit supponirt. Eine, welche die
ihr anvertraute Erbschaft oder quotam zu resti-
tuiren hat, die andere, welcher solche restituirt
wird. Jene heist haeres fiduciarius, institu-
tus vel directus; weil ihm solche als instituir-
ten Erben à testatore vel fideicommissente
selbst immediate und directe zu obigem Ende
zukommt, und anvertrauet wird. Diese hingen-
gen heist haeres fideicommssarius, substitu-
tus & indirectus, weil das fideicommss spe-
cies substitutionis & quidem indirectæ ist,
sich auch eben dadurch à substitutione vulgari di-
stinguirt, indem vulgariter substitutus dem Erb-
lasser anderergestalt nicht als in casu, da institu-
tus nicht selbst Erbe seyn wird, mithin gleich direc-
te & immediate succedit. In dubio (e) wird
aber substitutio mehr pro directa als fidei-
commissaria geachtet.

§. 4. 5.

Modus & Fideicomissa pactitia (a) werden, wie
forma fi-
deicom-
missi. andere pacta, gemacht. Lehtwillige erfodern we-
nist so viel, als ad Codicilum gehöret. Im-
matriculatio wird Jure statutario eben so, wie
in fideicommissis familiæ, mithin nur respe-
ctu



etiu creditorum vel tertiorum erfodert. Expressum (b) fideicommissum kann sowohl Bitt- als Befehlsweise geschehen. Tacitum ergiebt sich nicht so viel aus dem Buchstabe als der Folge des letzten Willens, z. B. ex prohibitione dispositionis vel alienationis in favorem cujusdam facta. Mit Bedingnissen (c) und andern Zusäzen hat es bei Fideicomissen fast die nämliche Bewandtniß, wie bei andern lehzwilligen Dispositionen, von der stillschweigenden Condition, si fiduciarius sine liberis decesserit, vide ibi.

§. 6. 7.

Fiduciarius (a) restituirt die ihm unvertraute Jura & Erbschaft fideicommisario mit aller Zugehör, obligatio-
macht den aus seinem Verschulden verursachten Schaden daran gut, und ziehet dagegen die dar- auf verwendete Kosten sammt unten berührter missarii, trebellianica davon ab. Einer Alienation darf er sich eben bemeldter Restitution wegen extra casus exceptos nicht anmassen, und aus der nämlichen Ursache richtet er nicht nur ein inventarium auf, sondern leistet auch allenfalls Causation, und legt fideciario Rechnung darüber ab. Dieser (b) kann ihn auch obrigkeitlich hierzu anhalten lassen, tritt sofort post restitucionem in alle Jura & actiones hæreditarias active & passive ein, und hat contra tertium possessorem



rem hæreditatis petitionem fideicommissariam, womit es die nämliche Gewandtniß, wie mit der petitione directa hat. Endlich greift auch unter mehr confideicommissariis, so ferne es kein fideicommissum conventionale ist, Jus accrescendi Platz.

§. 8. 9. 10.

Quarta Trebellianica ist der vierte Theil, (a) welchen trebellia- hæres fiduciarius von Universal : Fideicom- missen à proportion abzieht, wann die Erb- schaft ultra dodrantem, das ist, über den vierten Theil damit gravirt ist. Bey Verlassen- schaften, (b) welche theils mit universalen, theils mit particularen Fideicommissen ultra dodran- tem gravirt sind, ziehet man von diesen falci- diam, von jenen trebellianicam ab. In die letzte (c) wird alles, was fiduciarius à testa- tore empfangen hat, sammt den fructibus re- gulariter eingerechnet, excepta legitima, wel- che die Notherben in absteigender Linie nebst der trebellianica jure saltem statutario abziehen mögen. In verschiednen Fällen (d) cessirt tre- bellianica, sonderbar in casu neglecti inven- tarii, expressæ renunciationis, fideicom- missi familiæ und mehr andern Fällen.

§. II.



§. II.

Fideicommissa conventionalia (a) werden, Wie das wie andere pacta mutuo consensu aufgehoben. fideicommiss ents
Wie weit die Lebtwillige, welche in einem Kraft-krässtet
losen Testament oder Codicill verordnet sind, zu wird.
gleich mit wegfallen, kommt schon oben vor. Adi-
tio hæreditatis (b) hebt zwar substitutionem
vulgarem & directam auf. Ob auch repu-
diatio (c) vel renunciatio, item mors fidu-
ciarii vel fideicommissarii, wie nicht weniger
defectus conditionis vel lapsus temporis ein
fideicommiss entkräfte, siehe in not. ad Cod.

CAPUT X.

§. I. 2.

Was zu Erhaltung eines gewissen Geschlechts von fidei-
verordnet ist, heist (a) ein fideicommissum familie.
sum familie, und dergleichen Güter werden
Stammgüter genannt, welche noch von den alt-
deutschen bonis avitis vel hæreditariis urspring-
lich herrühren, und so wohl von diesen als den
römischen fideicommissis eine Miscellanz sind.
Unter dem Geschlecht (b) wird aber hierinfalls
nur das männliche oder die Agnaten verstanden,
welche von männlicher Seite verwandt, mithin
einerley Namens und Stammens sind, auch ei-

nig



nerley Schild und Helm führen, vulgo Schwertmägen, weil die Familien nur durch Mannsleute allein conservirt werden, mit den Weibern aber absterben, weswegen auch diese nur principium & finis familiæ suæ heissen. Man theilst die Geschlechtsfideicommissen (e) in expressa & tacita, realia & personalia, tempora-
lia & perpetua, regularia seu irregularia,
testamentaria, pactitia & legalia, item in com-
munia, oder Primogenituren, Majoraten und
Minoraten ein. Expressum heist das fidei-
commis, welches auf ausdrücklicher Disposi-
tion des Fideicommittenten beruhet. Tacitum,
welches nur durch bündig- und sichere Schlüsse
daraus gefolgert wird, z. E. Wann testator
die Alienation extra familiam verbietet, auf
das männliche Geschlecht mit gänzlicher Ausschließ-
oder Nachsezung der Weibspersonen vorzüglichsten
Bedenkt nimmt und dergleichen. Reale vel per-
sonale, da die fideicommis Verordnung zum
Besten der Familie überhaupt, oder nur retri-
ctive auf gewisse Personen lautet. Perpetuum
vel temporale, welches seinem instituto nach
beständig bis zu Abgang der Familie, oder nur
eine Zeit lang dauern soll. Regulare vel irre-
gulare, soferne es entweder die ordinäre Natur
und Eigenschaft an sich hat, oder in gewisser
Mase davon abweicht. Testamentarium, pa-
ctitium vel legale, nachdem es entweder durch
sinen letzten Willen, oder per pactum, legem
vel

vel consuetudinem eingeführt ist, commune, worin nur nach der sonst ab intestato üblicher Successionsordnung succedit wird, prīogenitura vel majoratus, da allezeit nur einer allein und zwar der Älteste der Linie oder den Jahren nach privative succedit. Minoratus endlich, wann die Succession dem Jüngeren mit Ausschluß des Eltern gebühret.

§. 3. 4.

Modus & forma fideicommissi (a) familiae Wie solche ist fast die nämliche, wie bey fideicommissis errichtet werden. vulgaribus. Die obrigkeitsliche Insinuation (b) wird zwar jure communi nicht, wohl aber statutario so weit erforderet, daß das fidei omnis, welches nicht bey der Behörde immatriculirt ist, nur die in dispositione begriffene Erben und fideicommiss successores allein betrifft, in Ansehen eines Dritten hingegen, welcher jure crediti oder sonst daben interessirt ist, für frey und allodial geachtet wird.

§. 5. 6.

Wer testiren (a) oder pactiren kann, der kann Wer fidei auch per ultimam voluntatem und respective commiss pactum fideicommittiren. Item (b) kann jeder machen und erlangt welcher passive testabilis ist, per ult. volunt. gen kan. und eben so auch per pactum zum fideicommiss berufen werden, er seye gleich von fremd: oder fidei-



fideicommittentis selbst eigener Familie. Für Weibsbilder (c) sind zwar die fideicommissa regulariter nicht. Es ist ihnen aber gleichwohl nicht verwehrt, fideicommissa zu machen, sie het auch fideicommittenti frey, die Weibsbilder sowohl vor als mit und nach den Mannsbildern ad successionem zu berufen, und auf solche Weise fideicommissum irregulare vel cognaticum zu verordnen. Gleiche Beschaffenheit (d) hat es mit Unadelichen. Jedoch ist fideicommissum ignobile nicht mehr so favorabil als nobile.

§. 7.

Worin

So wohl körperlich als unkörperliche Dinge, so fern sie sich nur conserviren lassen, und fideicommittenti eigen sind, mögen regulariter zu fideicommissis gemacht werden.

§. 8. 9.

Von fidei-
commissa
rischer
Success-
ionsord-
nung.

In successione wird (a) vorzüglich auf den a primo fideicommittente selbst vorgeschriebenen modum gesehen, und es heist auch daben: regula posita institutis censetur etiam posita substitutis, sofern kein anders ausdrücklich verordnet ist. Hat nun fideicommittens (b) modum successionis nicht bestimmt, so succedit man dem lebt verstorbenen fideicommiss-
Inhaber regulariter nach der sonst ab intestato
ublis



üblicher und Cap. seq. 12 beschriebener Successionsordnung, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche ad fideicommissum überhaupt nicht berufen sind. In primogenitura (c) succedit der Älteste und Erstgebohrne allein, und wird dabei weder auf das Alter, noch proximitatem gradus, sondern nur auf die ältere Linie gesehen. In majoratu (d) vel senioratu betrifft die Ordnung allemal nur jenen, welcher den Jahren nach der Älteste von der Familie ist, und in minoratu den Jüngern oder Nachgebohrnen. Von der Succession (e) sind nicht nur Ordensgeistliche post professionem, sondern auch unehelich gebohrne, adoptirte, Ehrlose, und Weibspersonen regulariter ausgeschlossen. Ob aber die letzte bei erlangenden Mannsstämmen noch zugelassen werden, oder das axioma: Femina semel exclusa semper exclusa, Platz greife, siehe in Cod. & not.

§. 11. 12.

Da das fideicommiss nicht auf des fideicommissarii Allodialerben (a) sondern obiger Ordnung nach ad substitutos geht, wann anderst noch einer vorhanden ist; so muß auch solches je conservata circa tianem & restitutio-
nem. Der Fideicommissinhaber auf eigene Kosten ex fructibus fideicommissi mit gebührenden Fleiß unterhalten, ein inventarium darüber errichten, und auf Begehren annehmliche Caution de con-

M

ser-



servando & suo tempore restituendo fidei-
commisso prästiren.

§. 13 bis 16.

fructifica- Fideicommissarius hat das fideicommiss
tionein, (a) vi dominii utilis zu geniessen, und wer-
meliora- tionein & den die fructus nicht mehr pro fideicommissio,
impensas. sondern allodio gerechnet, fallen dahero nach sei-
nem Tode den Allodialerben zu, und werden, so
viel das letzte Jahr betrifft, zwischen ihnen und
den fideicommiss successoribus suo modo
vertheilet. Mehr- oder Besserungen, (b) welche
sich natura vel casu ergeben, oder inseparabel
sind, gehören zum fideicommiss. Wie weit
aber die übrige dahin zu rechnen, und impensæ
meliorationum zu vergüten sind, siehe ibi-
dem.

§. 17. 18. 19.

Onera & Die Fideicommissbürden, z. E. Steuren un-
debita fi- Anlagen (a) hat fideicommissarius ex fructi-
deicom- bus zu entrichten. Trebellianica und falcidia
missaria. gehört aber nicht darunter, weil man weder eine
noch andere von Familie Fideicommissen abziehet.
Die Fideicommissschulden (b) werden nicht ex
fructibus, sondern ex substantia fideicommissi
selbst, jedoch nur in subsidiem, wann keine an-
dere von dem primo fideicommittente her-
röhrt



rührende Allodialgüter mehr da sind, entrichtet. Unter die Fideicommisshulden (c) rechnet man alles, was Fideicommittens selbst noch zu bezahlen gehabt, oder wenigst seine Successores hiers zu obligirt hat, und mehr dergleichen in Cod. specificirte Posten, sammt den hieran verfallenen Interessen. All übrige (d) Schulden sind keine Fideicommisshulden mehr, und werden nur von dem, der sie gemacht hat, aus eignen Mitteln selbst bezahlt.

§. 20.

Nach Gestalt des Fideicommis, da nemlich Fideicoma solches entweder universal oder particular ist, misslagen. Kann fideicommissarius die den Erben, respetive legatariis, und in fideicommisso partitio den Successenten zustehende actiones an Hand nehmen, und so wohl in petitorio als possessorio, suppositis supponendis, Klage stellen. Ex facto antecessoris mag er weder klagen, noch verklagt werden, weil er causam successoris nicht von ihm, sondern nur à fideicommittente her hat.

§. 21. 22.

Fideicommissum hört entweder völlig oder wie das nur respectu fideicommissarii auf. Das erste fideicom (a) geschiehet überhaupt auf die Art, wie ande- miss aufs vor.

re dispositiones inter vivos vel mortis cau-

M 2

sa,



sa, nachdem es auf diese oder jene Art gemacht ist. Insonderheit per interitum rei totalem, durch den Abgang all jener, welche ad fideicommissum berufen waren, præscriptionem, lapsus temporis præfixi, defectum conditionis, rem judicatam. Das andere (b) per mortem naturalem vel civilem fideicommisarii, delictum, abusum, renunciationem, præscriptionem.

§. 23. 24.

Durch die Alienatio fideicommissi ist fideicommis-
Veräußerung. rio sub pœna nullitatis & caducitatis verbot-
ten, ausgenommen in folgenden Fällen. 1.) Wann
alle Interessenten einstimmen. 2.) Wann sie
an den Nächsten in ordine geschiehet. 3.) Wann
Fideicommittens selbst facultatem alienandi ge-
geben hat. 4.) Wann nur der letzte substitutus
alienirt. 5.) Wann die Landesherrschaft darauf
einwilligt. 6.) Wann es zum Nutzen der Fa-
milie, oder 7.) aus Noth geschiehet.

§. 25.

Von dem
Widerruf
eines ver-
äußerten
fideicom-
miss.

Das veräußerte Gut kann ab alienante selbst post extraditionem zwar nicht mehr, wohl aber à substitutis, sie seyen gleich seine Erben oder nicht, allezeit, jedoch anderergestalt nicht, als mit Beobachtung der Successionsordnung, ohne Erstattung des ausgelegten Werths, widerrufen werden.



werden. In casu licetæ alienationis hat der Wideruf auf Seiten der Substituten zwar ebenfalls, jedoch nur gegen Erstattung ermeldeten Werths statt.

CAPUT XI.

§. I.

a.) **H**æreditas vel successio pactitia (a) beruhet auf einem Erbvertrag, oder pacto successorio, welches über eine künftige Erbschaft, mithin noch bey Lebzeiten dessen, dem man succeediren will, gemacht wird. Man theilet solches (b) zu förderst in affirmativum & negativum, seu renunciativum ein, je nachdem man dadurch zur Succession admittirt, oder ausgeschlossen werden soll, sofort in dispositivum (c) acquisitivum & conservativum. Das erste heist, wann pacientes nicht über ihre selbst eigne, sondern eines Drittens Verlassenschaft disponiren, das zweyte, wann es um ihre eigne Verlassenschaft zu thun ist, das dritte, wann kein neues Successionsrecht dadurch erlangt, sondern nur das alte in omnem eventum sicher gestellt wird. Weiter in universale (d) vel particulare, wann das pactum die ganze Erbschaft, oder nur ein Stück derselben betrifft. Endlich in simplex (e) & mixtum, soferne man sich per actum inter vivos vel mortis causa mit einan-

M 3

der



der versteht. Ueberhaupt (f) und in regula gelten pacta successoria jure romano zwar nicht, wohl aber Jure germanico & bavaro.

Affirma-
tivis.

2.) Affirmativa tam simplicia quam mixta (a) werden Jure statutario schriftlich, und zwar von Siegelmäßigen unter eigner Fertigung, von den übrigen obrigkeitlich errichtet. Bei simplicibus (b) greift hiernächst alles Platz, was die Jura auch von andern pactis & actibus inter vivos erfordern, ad mixta aber sind nicht nur requisita ultimæ voluntatis generalia, sondern auch, wann sie extra judiciliter geschehen, wenigst 5. Zeugen vornöthen. Consensus (c) tertii ist in dispositivis ebenfalls nöthig, außer dem gelten solche nur eventualiter & conditionate, wann nämlich die Erbschaft des Dritten einem ex compaciscentibus mit der Zeit ansäällig wird. Daferne (d) auch ein Notherbe vorhanden ist, so hat kein pactum successorium anderst als salvo jure legitimæ Platz. So viel die effectus (e) pacti successorii belangt, erlanget man dadurch nicht nur Jus personale contra compaciscentem ad implendum contractum, sondern auch reale, und ex pacto universali hæreditarium, welches mit der hæreditate testamentaria & legitima auf gleichen Fuß tritt wird, folglich tritt auch hæres pactitius in als le Jura activa & passiva defuncti ein, und hat Jus accrescendi in pactis mixtis so, wie in andern ultimis



ultimis voluntatibus, statt. Pacta (f) simplicia lassen sich anderer Gestalt nicht, als mit allerseitiger Bewilligung abändern oder aufheben, ein anders ist in pactis mixtis, welche jeder Theil auch wider Willen des andern zurücknehmen kann. Von den übrigen modis, wie die pacta successoria entkräftet werden, siehe in not. ad Cod.

§. 2.

Pactum successorium negativum (a) oder Negativis Erbverzicht, und Renunciation, wodurch man ^{seu renunciati-} sich einer künftig- und angehöster Erbschaft ^{vis & qui-} giebt, wird in necessariam & voluntariam ^{dem vo-} definitam & indefinitam getheilet. Von der ^{luntariis:} necessaria siehe §. seq. 8 9. bis dahin ist die Rede allzeit nur de voluntaria. Definita vel indefinita (b) heisset, je nachdem selbige auf gewisse Zeiten, Personen, Bedingnissen, und andere Umstände eingeschränkt ist, oder nicht. Die letzte pflegt man auch simplicem, absolutam, generalem, realem, perpetuam, extinctivam, & abdicativam, die erste aber specialem, personalem, conditionatam, limitatam, temporaneam zu nennen. Eine Gattung von dieser ist z. E. die Verzicht, welche adeliche Töchter nur zu favor des Mannsstammens ausstellen, mithin lediglich auf selbigen eingeschränkt sind. So weit (c) nun jeder zu pacticen im Stande ist, kann er sich auch der ange-

M 4

hof



hosten Erbschaft verzeihen, und was man zu allen pactis vel contractibus überhaupt nöthig hat, das darf auch in pactis renunciativis nicht unterbleiben. Siegel und Brief erfordert zwar Jus commune hierzu nicht, wohl aber Jus statutarium, und zwar auf die nämliche Art, wie bey obgedachten pactis affirmativis. Weibleute (d) und andere der Rechte Unverständige müssen vor der Erbverzicht genugsam certiorirt, und die Töchter, so sich der älterlichen Erbschafe verzeihen, gebührend ausgesteuert werden, welches hier zu Land bey adelichen Töchtern mit drey oder vier tausend Gulden zu geschehen pfleget. Der Eid (e) ist zwar noch meistentheils üblich, aber Jure statutario novo nicht mehr nöthig.

§. 3. 4. 5.

Zweck und Renuncians wird von der renuncirten (a) Erbschaft so wohl für sich als seine Kinder und Descendenten ausgeschlossen, und kommt solche in renunciatione indefinita & generali all jenen zu Guten, welche auch sonst auf dem Fall, wann Renuncians niemal existirt hätte, ex testamento vel ab intestato succedit haben würden. Definita (b) renunciatio, welche nur zu favor gewisser Personen, z. E. den Mannserben zu Guten geschiehet, geht auch nur diesen allein zu Guten, und wird ultra casus expressos nicht extendirt, sondern ist stricti juris. Indefinita (c) leidet

gwas



zwar eine Extension auf alles, woran vermutlich gedacht worden, oder gedacht zu werden pflegt, versteht sich jedoch ohne näheren Ausdruck nur auf die Erbschaft ab intestato, und zwar lediglich, was dahin gehört, nicht aber auf andere Sachen, welche Renuncians erwann ex debito, legato oder sonst alio titulo zu sodern hat. Die Wirkung (d) der Erbverzicht cessat auch theils ex defectu requisitorum vel positæ conditionis, wie auch ob lapsum temporis praefixi, remissionem, aut decessum omnium illorum, in quorum favorem renunciatum est, nicht aber ex capite læsionis, supervenientiæ literorum, oder durch einseitigen Widerruf.

§. 6. 7.

Die Regel, quod ad semel renunciata non Jus amplius detur regressus, hat auch bey Erbgressus verzichten (a) statt, so ferne solcher nicht ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten wird. Eine Gattung der Letzteren (b) sind renunciationes definitæ, sonderbar jene, welche von Töchtern oder Weibspersonen zu favor des Mannsstamms geschehen, dann diese halten die Clausel: Salvo regressu in defectu masculorum, schon allezeit tacite in sich, welche Beschaffenheit es auch mit der Clausel: Bis auf ledigen Anfall hat, weil darunter nichts anders

als der Abgang des Mannsstamms verstanden ist. So wohl der ausdrücklich: (c) als stillschweigende Vorbehalt wirkt so viel, daß casu existente portio renunciata an Regredienten, seine Erben oder cessionarios gegen Abzug der empfangenen Aussteuer und anderer Restitutionsposten wiederum heraus gegeben werden muß, welche jedoch mehr nicht beträgt, als was renunciandi allenfalls ohne Verzicht ex hæreditate zugegangen wäre. Regredientes (d) mögen auch noch vor dem ledigen Anfall die Auszeig- und allensässige Versicherung des regressquanti behrren, sonderbar in Verzichten, welche zu favor des Mannsstamms geschehen, dann da (e) nimmt portio renunciata naturam fideicommissi familiae an, und wird Renuncians gleichsam pro fideicommittente, die Männerberen aber pro fideicommissariis geachtet, derowegen auch vergleichene Regressprüche eben so, wie andere fideicommissa jure statutario immatrikulirt werden müssen, wann sie respectu tertii effectum haben sollen.

§. 8.

Von der Bischof war die Rede nur de renunciatio-renuncia voluntaria. Hier handelt (a) sich de nitione necessaria, cessaria, welche nolenter volenter geleistet legali vel werden muß, oder ipso jure pro praestita ge-
statutaria. achtet wird, und zwar ex pacto, lege vel con-
sue-



suetudine, Ein solches statutum (b) befindet sich in hiesigen Thürlanden, mit Ausschluß der obren Pfalz, so viel die Töchter Edelmannsfreihheit fähiger Personen betrifft, dann diese werden auch ohne Verzicht ipso jure pro renunciatis geachtet, und so wohl für sich, als ihre sämmtliche männl. und weibliche Descendenz von vätermütter- und brüderlicher Erbschaft so lange aussgeschlossen, als ein brüderlich- oder von ihm abstammender Mannserbe in linea descendenti vorhanden ist. Dergleichen Töchtern (c) gebühret also von dem älterlichen Vermögen mehr nicht als eine ehrlich- und Standesmäßige Aussteuer und Fertigung, soferne die Aeltern oder Brüder nicht selbst ein mehrers verordnen. Der Regressspruch, (d) welcher ihnen auf den ledigen Anfall offen bleibt, wird eben so, wie bey der freiwilligen Verzicht, Jure sive commissi geachtet, mithin auch gleich anfänglich auf ein gewisses quantum bestimmt, und immatrikulirt.

CAPUT XII.

§. I.

Ab intestato succediren (a) dem Verstorbenen ^{Von der} seine nächste Blutsfreunde. Man pflegt ^{naturlis-} diese Succession auch naturalem, und à lege le- ^{chen Erbs-} gitimam zu nennen, welche jedoch nicht statt hat, ^{folge ab} ^{intestato.}

so



so lang ein Erbe ex testamento vel pacto vorhanden ist. Dann die Regel sagt: *provisio hominis facit cessare provisionem legis.* Unter mehr Besfreundten (b) hat man zuerst *ad lineam* und zwar vorzüglich *ad descendenterum*, hernach *ad ascendentem*, und endlich *ad collateralem*, unter denen ejusdem lineæ aber auf die Nähe des Grads zu sehen, denn da heißt es regulariter; *proximior gradu, proximior jure.* Mehr Erben (c) succediren auch bald *in capita*, bald *in stirpes*, je nachdem sie entweder *jure proprio* oder *repräsentationis* kommen. Bey den ersten sagt das axioma: *tot portiones, quòd capita, oder so viel Mund, so viel Pfund.* Die letzte treten in *repräsentati* Stelle ein, und bekommen alle zusammen mehr nicht, als er selbst bekommen hätte, wann er noch bey Leben wäre. Von Ausrechnung der graduum consanguinitatis tam in linea recta quam transversali siehe oben P. I. C. 4 § 5.

§. 2.

Linea de- Vor allen succediren also (a) Kinder und Descendente scendenten mit Ausschluß der Ascendenten und Collateralen, dergestalt, daß, wann sie alle nur im ersten Grad sind, auch alle *in capita, vel portiones viriles*, das ist, in gleiche Theile succediren. Bey dem weitern (b) Grad ist unter dem gleich- und ungleichen Grad, dann einer



einerley und unterschiedlichen Stamm zu distinguiren. Die von gleichen Grad einerley Stamms z. E. zwey Enkel ex uno filio, succediren in capita. Unter denen von einerley Stamm jedoch ungleichen Grads, schliesset der nähere den weiteren, z. E. der Vater den Enkel oder Urenkel in der großväterlich, oder urgroßväterlichen Verlassenschaft aus. Die von unterschiedlichen Stamm succediren ohne Unterschied des gleich- oder ungleichen Grads in stirpes, weil das jus repräsentationis in linea descendenti in infinitum fortgehet. Adoptirte Kinder (c) succediren nebst den natürlichen Kindern, nicht aber Taus- Firmung- oder Stieffinder. Uneheliche (d) welche jedoch per subsequens matrimonium legitimirt sind, werden den Ehelichen hierinn gleich geachtet. Die aus verdampter Geburt (e) succediren nur quo ad alimenta. Die übrige illegitimi (f) welche entweder gar nicht, oder nur per rescriptum legitimirt sind, succediren nur in gewisser Masse, ut latius in eod. & not.

§. 3.

Nach den Kindern und descendantibus be^z ascenden- erist die Successionsordnung (a) ascendentest. väter- und mütterlicher Seits, secundum proximitatem gradus, und hat jus repræsen- tationis in hac linea nimmermehr statt. Die

in ersten (b) und gleichen Grad, nämlich Vater und Mutter gehen in capita, und eben so auch die von weiteren, doch gleichen Grad, soferne sie sämmtlich von einerley, nämlich entweder von väterlicher oder mütterlicher Seite sind. Die von unterschiedlicher Seite, doch gleichen Grades, gehen in stirpes. Stiefs-Taufs oder Firmungsaltern (c) succediren nicht, wohl aber der Wahlvater in arrogatione aut adoptione ab ascendentis facta. Unehesliche Eltern (d) folgen ihren Kindern fast eben so, wie diese jenen. Collaterales (e) werden ab ascendentibus ausgeschlossen, ausgenommen die zweihändige Geschwister, oder dergleichen Geschwisterkinder, welche mit ascendentibus in successione concurriren, und zwar jene in capita, diese aber in stirpes.

§. 4.

Collate-
tali

Inter collaterales sind (a) die zweihändige Geschwister die nächsten und gehen in capita, mit und nebst ihnen aber auch die Kinder von zweihändigen Geschwistern, jedoch nur in stirpes, außer wann diese unter sich allein sind, dann da succediren sie jure proprio, mithin in capita. Nach selben (b) folgen erst die einhändige oder Halbgeschwister in capita, wie auch mit und neben ihnen die Kinder von dergleichen Geschwistern in stirpes, oder sofern diese



diese unter sich allein sind, in capita. Jus repræsentationis (c) gehet in linea collaterali niemals weiter als auf Geschwisterkind. Bei den übrigen Seitenverwandten (d) betrifft die Successionsordnung allezeit den nächsten mit Ausschluß der weiteren, in infinitum. Arrogati (e) oder ab extraneo adoptati, wie auch illegitimi, welche per subsequens matrimonium legitimiri sind, gehen andern rechtmäßigen Erben gleich, illegitimi aber, wie auch per rescriptum legitimati nur in Subsidium bei ermangelnden rechtmäßigen Besfreundten. Stiegeschwister (f) welche weder von väter- noch mütterlicher Seite communem stipitem haben, sondern nur von mehreren verschiedenen Ehen zusammen gekommen sind, können ob defectum cognationis naturalis niemalen succediren.

§. 5.

Wann kein anderer rechtmäßiger Erbe vorhanden ist, so succeedirt (a) der fiscus in haere-cessione ditate tanquam bono vacante, hastet aber ^{fisci, col-} legiorum vor alle legata vel debita hæreditaria pro aut con- viribus hæreditatis. Was das römische Recht jugum.

(b) de successione collegiorum statuirt, gehet in hiesigen Landen nur so weit, als die besondere Localgewohnheiten oder privilegia mit ^{eine}



einstimmig sind. So viel die Succession der Eheleute betrifft, siehe oben P. I. C. 6. §. 35. &c.

§. 6.

Cleri se- Weltgeistliche (a) succediren andern auf die
cularis nämliche Art, wie weltliche Personen, und wird
vel regu- ihnen auch eben so, wie andern succedit, aus-
laris. genommen, was nicht ihre patrimonialia &
parsimonialia, sondern nur beneficia & pro-
spectu ecclesiæ acquisita belanget. Religiosen, (b) welche in einem Bettelorden bereits Profes-
sion abgelegt haben, sind juxta Cap. I. §. 3.
aller Erbsfolge so wohl ab intestato als ex testa-
mento unsfähig. Andere Mönche (c) oder Re-
ligiose hingegen succediren zwar andern, so
wohl vor als nach abgelegter Profession, wie
weltliche Personen, so weit weder lex amor-
tizationis, noch renunciatio oder andere rech-
liche Hinderniß im Wege steht. Doch werden
sie nach der Profession bei Erbfällen, welche sich
noch in ihren Lebzeiten ergeben, von dem Kloster
vertreten, anerwogen demselben ohnehin alles,
was sie haben, erlangen, oder hinterlassen,
von Rechtswegen zugehört.

Bier



Vierter Theil.

CAPUT I.

§. 1.

Obligatio ist das correlatum juris, oder Ne obli-
moralische Band, wodurch wir entwe-
der etwas zu geben, zu thun, zu unterlassen
oder zu leiden haben, und wird in natura-
lem, civilem, mixtam, perfectam, im-
perfectam, immediatam & mediatam ge-
theilet, je nachdem uns das natürliche und
bürgerliche Gesetz, oder beydes, und zwar auf
vollkommen: oder unvollkommene Weise, selbst
unmittelbar oder nur mediante pacto vel
delicto verbindet. Die mittelbare heist auch
personalis, weil nur die Person desjenigen,
welcher entweder etwas versprochen oder ver-
brochen hat, dadurch verbunden wird. Von den
obligationibus ex pacto vel contractu handelt
sich hier in gegenwärtigen Cap. 1. & seq. ex
delicto aber in Cap. 15. 16.

§. 2.

Ein Versprechen, (a) welches noch nicht pollicita-
acceptirt ist, heist auch noch kein pactum oder tionibus.
Convention, sondern nur Pollicitation, und

N

want

